

Satzung des Deutschen Jugendverbandes
„Entschieden für Christus“ (EC) e.V. in 34134 Kassel
beschlossen von der Vertreterversammlung am 09.10.2021

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Deutsche Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e. V. - im folgenden "Deutscher EC-Verband" genannt - ist der Zusammenschluss der Jugendarbeiten "Entschieden für Christus" (EC) - im folgenden "EC-Jugendarbeit" genannt. Er ist in der Bundesrepublik Deutschland in EC-Landesverbände gegliedert.
- (2) Der Deutsche EC-Verband ist Glied der "World's Christian Endeavor Union" und des "Evangelischer Cnadauer Gemeinschaftsverband e. V.". Er ist Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej)" und wird durch letztere im Bundesjugendring vertreten. Als Fachverband gehört er dem "Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband) an.
- (3) Der Deutsche EC-Verband hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter VR 739 eingetragen.
- (4) Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen für Personen sind gleichlautend für Personen jedweden Geschlechts zu verstehen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Deutsche EC-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar
 - a) die Förderung der Religion;
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen;
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - d) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - e) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe;
 - f) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - h) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - i) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 - j) die Förderung des Sports;
 - k) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
 - l) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Die vorstehend genannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus auf der Basis des biblischen Zeugnisses;
 - b) die Förderung der Gründung von EC-Jugendarbeiten;

- c) die Unterstützung der EC-Jugendarbeiten bei der Aufgabe, durch Verkündung des Evangeliums junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben;
- d) die Verbindung der EC-Jugendarbeiten untereinander zur Förderung des christlichen Glaubens, z.B. durch Bereitstellung und Schaffung von Plattformen und Netzwerken im Internet;
- e) die missionarische, sozial-missionarische und sozial-diakonische Arbeit, Unterstützung von internationalen Hilfsprojekten; Veranstaltung von Jugendkongressen;
- f) die Durchführung und Vermittlung von Fortbildungsmaßnahmen, Seminaren, Tagungen, Freizeiten und Wettbewerben, z.B. Kongresse, Deutsche EC-Sportmeisterschaften;
- g) die Bildung, Erziehung, Betreuung und Begleitung von Jugendlichen im Rahmen von Freiwilligendiensten;
- h) den Buch- und Zeitschriftenverlag, der ausschließlich den Zwecken des Deutschen EC-Verbandes entsprechende Materialien herausbringt;
- i) die Produktion und Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln, die der Arbeit der EC-Jugendarbeiten dienen sowie Werbemittel zur Verbreitung des Evangeliums;
- j) die Bereitstellung von Arbeitshilfen, die der Bildung der Mitarbeiter und Teilnehmer der EC-Jugendarbeiten dienen, insbesondere der Qualifikation zur Erreichung des Jugendleiterausweises (Juleica);
- k) die Herstellung und Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen, christlicher Musik und Laienspielen sowie von Bild- und Tonträgern und Multimediaprodukten;
- l) den Betrieb des EC-Begegnungs- und Bildungszentrums und des EC-Freizeithauses in der Gemeinde Woltersdorf bei Erkner (Bundesland Brandenburg).
- m) den Einsatz für Religions- und Meinungsfreiheit sowie für Menschenrechte, z.B. durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

(3) Zur Zweckerreichung kann der Deutsche EC-Verband z.B. auch

- a) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und Gebäude errichten;
- b) sich an Gesellschaften beteiligen, die ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere die in Absatz 1 genannten;
- c) haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigen;
- d) besondere Aufgaben durch Beschluss seiner zuständigen Organe übernehmen.

(4) Der Deutsche EC-Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Ortsbezogener Beitritt

- (1) Mitglied des Deutschen EC-Verbandes kann diejenige Jugendgruppe werden, die mindestens drei Mitglieder hat und diese Satzung anerkennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform über den jeweiligen EC-Landesverband an den Deutschen EC-Verband zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes nur im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen EC-Landesverbandes. Die Jugendgruppe führt nach der Aufnahme die Bezeichnung Jugendarbeit "Entschieden für Christus" (EC).
- (3) Die EC-Jugendarbeit besteht aus Mitgliedern (auch EC-Ort-Mitglieder genannt). Den Mitgliedern wird für die Zeit der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

- (4) EC-Ort-Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv an der Jugendarbeit beteiligen, können stattdessen EC-Supporter ohne Stimmrecht werden.
Dies gilt sinngemäß auch für solche Personen, die dem EC freundschaftlich verbunden sind.

§ 4 Ortsunabhängige Mitgliedschaften

- (1) Einzelpersonen können Mitglied des Deutschen EC-Verbandes (EC Deutschland) bzw. der EC-Landesverbände (EC Land) werden. Näheres regelt die Satzung oder eine Geschäftsordnung des jeweiligen Verbandes.
- (2) EC-Deutschland-Mitglied kann werden, wer das EC-Versprechen und die EC-Grundsätze bejaht und ortsunabhängig mit der EC-Arbeit verbunden sein möchte. Über den Mitgliedsantrag entscheiden EC-Generalsekretär und EC-Bundesgeschäftsführer.
- (3) EC-Deutschland-Mitglied kann auch werden, wer EC-Mitglied in einer EC-Jugendarbeit ist und vor Ort verabschiedet worden ist und die Aufnahme als EC-Deutschland-Mitglied beantragt. Über den Antrag entscheiden EC-Generalsekretär und EC-Bundesgeschäftsführer.
- (4) EC-Deutschland-Mitglieder können jederzeit in die Mitgliedschaftsform EC-Land-Mitglied oder EC-Ort-Mitglied wechseln. Hierfür genügt eine Meldung an die EC-Zentrale in Kassel.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt einer EC-Jugendarbeit kann durch Beschluss von 3/4 ihrer Mitglieder jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austrittsbeschluss ist formlos schriftlich über den jeweiligen EC-Landesverband dem Deutschen EC-Verband mitzuteilen.
- (2) EC-Deutschland-Mitglieder richten ihre Austrittserklärung in Textform an die Geschäftsführung des Deutschen EC-Verbandes. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss einer EC-Jugendarbeit ist möglich, wenn sie sich nicht an die Satzung des Deutschen EC-Verbandes hält oder in anderer Weise dem Ansehen des Deutschen EC-Verbandes schadet.
- (2) Zum Ausschluss ist der Beschluss der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vor dem Beschluss ist der Vorstand des zuständigen EC-Landesverbandes zu hören. Die EC-Jugendarbeit hat das Recht, von der Vertreterversammlung gehört zu werden.
- (3) Einzelne Mitglieder einer EC-Jugendarbeit können aus den gleichen Gründen (Abs. 1) durch Beschluss des Vorstandes des Deutschen EC-Verbandes ausgeschlossen werden, falls die EC-Jugendarbeit sich einem Mitglied gegenüber nicht durchsetzen kann. Es ist ein Antrag in Textform unter Darlegung der Umstände dem Vorstand des Deutschen EC-Verbandes über den EC-Landesverband vorzulegen. Der Beschluss kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des EC-Landesverbandes gefasst werden. Vor dem Ausschluss sind die Mitglieder der örtlichen EC-Jugendarbeit anzuhören.
- (4) Der Ausschluss von EC-Deutschland-Mitgliedern nach § 4 erfolgt analog zu Absatz 1 durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des jeweiligen Vorstandes.

§ 7 Recht zur Namensführung und Nutzung des EC-Logos

- (1) Die EC-Landesverbände, die EC-Kreisverbände und die EC-Jugendarbeiten erhalten das Recht, die Bezeichnung Jugendarbeit „Entschieden für Christus“ (EC) zu führen und das gesetzlich geschützte EC-Zeichen (Logo) zur Kennzeichnung ihrer Arbeit zu nutzen.

- (2) Eine EC-Jugendarbeit ist nach Austritt oder Ausschluss nicht mehr zur Führung des EC-Zeichens in Verbindung mit der Formulierung "Entschieden für Christus" bzw. mit der Abkürzung "EC", sowie zur Benutzung des gesetzlich geschützten Logos berechtigt. Namen mit derartigen Verbindungen sind auch im Vereinsregister zu löschen, sofern die EC-Jugendarbeit im Vereinsregister eingetragen ist.
- (3) Sonderformen der EC-Arbeit, die aufgrund der Ordnung der Jugendarbeiten nach §17 (2) bestehen, dürfen ebenfalls diese Bezeichnung führen und das gesetzlich geschützte Logo verwenden.

§ 8 Beiträge

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Deutsche EC-Verband von den ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder.

Der Deutsche EC-Verband erhebt auch einen Mitgliedsbeitrag von den EC-Deutschland-Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederpflege/Adressenpflege durch den Deutschen EC-Verband

- (1) Die Adressen der EC-Jugendarbeiten und deren Mitglieder sowie die Adressen der EC-Land- und EC-Deutschland-Mitglieder werden im Deutschen EC-Verband unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und gepflegt. Ein Datenaustausch der Mitgliederdaten innerhalb der EC-Organisation (z.B. zwischen Bundesverband, Landesverbänden und Kreisverbänden) ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Der Deutsche EC-Verband fällt unter das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD).
- (2) Jedes EC-Mitglied erhält regelmäßig die Mitgliederzeitschrift des Deutschen EC-Verbandes und den Bericht des Generalsekretärs zugesandt.

III. Leitung des Verbandes

§ 10 Organe

- (1) Die Leitung des Deutschen EC-Verbandes obliegt
 - a) dem Vorstand,
 - b) der Vertreterversammlung.
- (2) Zum Vorstand gehören:
 - a) der ehrenamtliche Vorsitzende, (Wiederwahl zweimal möglich)
 - b) der ehrenamtliche Stellvertretende Vorsitzende, (Wiederwahl zweimal möglich)
 - c) der ehrenamtliche Schatzmeister,
 - d) der Bundesgeschäftsführer des Deutschen EC-Verbandes, (Wiederwahl zweimal möglich)
 - e) der Generalsekretär des Deutschen EC- Verbandes, (Wiederwahl zweimal möglich)
 - f) vier Beisitzer (vorzugsweise ehrenamtlich, nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Landesverbänden),
 - g) der Generalsekretär des Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverbandes,
 - h) ein Referent des Deutschen EC-Verbandes.
- (3) Zur Vertreterversammlung gehören:
 - a) der Vorstand gemäß § 10 (2),
 - b) ein weiteres Mitglied des Referententeams des Deutschen EC-Verbandes,
 - c) je ein Vorsitzender jedes Landesverbandes oder dessen Stellvertreter,
 - d) die Vertreter der Mitglieder gemäß § 11 (2) a,

- e) je ein Referent pro Landesverband,
- f) ein vom Gnadauer Verband benannter leitender Vertreter der Gemeinschaftsbewegung,
- g) ein Mitarbeiter des Deutschen EC-Verbandes, der kein Mitglied des Referententeams ist,
- h) die Vertreter der EC-Deutschland-Mitglieder gemäß § 11 (2) b
- i) zwei Beisitzer mit beratender Stimme,
- j) der Leiter des EC-Begegnungs- und Bildungszentrums, mit beratender Stimme,
- k) die übrigen Mitglieder des Referententeams des Deutschen EC-Verbandes, die nicht mit den Personen unter § 10 (3) a) (in Verbindung mit § 10 (2) h)) oder § 10 (3) b) identisch sind, mit beratender Stimme.
- l) die Vertreter des Deutschen EC-Verbandes beim EC-Weltverband mit beratender Stimme,
- m) ein Vertreter des Deutschen EC-Verbandes in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) mit beratender Stimme.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 c) werden im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit durch die Vertreterversammlung genehmigt.

(5) An Vorstandsmitglieder nach § 10 (2) können, unabhängig von deren Bezeichnung als ehrenamtlich oder nicht, Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Den als ehrenamtlich bezeichneten Vorstandsmitgliedern können neben der Erstattung von Auslagen und Aufwendungen auch Vergütungen nach § 3 Abs. 26a EStG gezahlt werden.

IV. Ordnung der Wahlen

§ 11 Vorstand und Vertreterversammlung

- (1) Die Wahl zum Vorstand der in § 10 (2) unter a) bis f) zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vertreterversammlung. Die Person g) ist geborenes Mitglied. Die Person h) wird von der Vertreterversammlung auf Vorschlag der Referenten berufen.
- a) Zum Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied einer EC-Jugendarbeit oder jedes EC-Land- bzw. EC-Deutschland-Mitglied gewählt werden. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Alle zwei Jahre scheidet einer der beiden Vorsitzenden sowie die Hälfte der gewählten Beisitzer aus. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Die von der Vertreterversammlung zu wählenden Beisitzer sollen ehrenamtliche Mitarbeiter sein, die bei ihrer Neuwahl das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weibliche Mitglieder sollten angemessen vertreten sein.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder gemäß § 10 (3) d) und h) sind rechtzeitig zu wählen.
- a) Jeder EC-Landesverband wählt in seiner Vertreterversammlung für je angefangene 200 Mitglieder der ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten einen Vertreter und einen Stellvertreter, vorzugsweise aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder. Diese Vertreter sollen bei Neuwahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei sollen die EC-Kreisverbände bzw. Bezirke, die innerhalb der EC-Landesverbände bestehen, anteilmäßig berücksichtigt werden. Zum Vertreter kann jedes Mitglied gewählt werden. Weibliche Mitglieder sollen angemessen vertreten sein. Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der Vertreter ist die Anzahl der EC-Mitglieder zum 31.12. des jeweiligen Vorvorjahres.
 - b) Die EC-Deutschland-Mitglieder wählen aus ihren Reihen für je angefangene 200 Mitglieder einen Vertreter und einen Stellvertreter. Diese Vertreter sollen bei Neuwahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weibliche Mitglieder sollen angemessen vertreten sein.

Die Kontrolle über die Amtszeiten und die Koordination der Wahlen der Vertreter der EC-Deutschland-Mitglieder liegt beim Bundesgeschäftsführer.
Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der Vertreter ist die Anzahl der EC-Deutschland-Mitglieder zum 31.12. des jeweiligen Vorvorjahres.

- c) Jeweils die Hälfte der Vertreter scheidet nach zwei Jahren aus. Die Vertreter bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vertretern treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter.
- (3) Die Wahl der zwei Beisitzer (§ 10 (3) i) und der Vertreter des Deutschen EC-Verbandes im EC-Weltverband (§ 10 (3) l) erfolgt durch die Vertreterversammlung. Die Mitglieder des Referententeams wählen aus ihren Reihen den Vertreter gemäß § 10 (3) b). Die Mitarbeiter des Deutschen EC-Verbandes wählen den Vertreter gemäß § 10 (3) g).
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Vertreterversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (5) Der Vorstand und die Vertreterversammlung sind beschlussfähig, wenn 50% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nicht besetzte Positionen in der Vertreterversammlung (Vakanzen) werden nicht berücksichtigt. Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Die Wahlperiode der gewählten Mitglieder von Vorstand und Vertreterversammlung beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Davon abweichend beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter § 10 (2) d) und e) 5 Jahre, wobei die dritte Amtszeit nach der 2. Wiederwahl für den Bundesgeschäftsführer und den Generalsekretär stets weniger als 5 Jahre betragen soll.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Vorbereitung aller Wahlen obliegt dem Vorstand (§ 13, 1 ff.).
- a) Im Auftrag des Vorstandes teilt die Geschäftsführung spätestens acht Wochen vor der Vertreterversammlung den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit, welche Vorstandsmitglieder ausscheiden und ob sie sich einer Wiederwahl stellen.
- b) Wahlvorschläge zur Neu- bzw. Wiederwahl kann jedes Mitglied der Vertreterversammlung bis sechs Wochen vor der Vertreterversammlung an den Vorstand richten.
- (2) Der Wahlvorgang erfolgt nach folgender Ordnung:
- a) Die Wahlen werden geheim vorgenommen, soweit nicht die Vertreterversammlung einen anderen Beschluss fasst.
- b) Für die Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Bundesgeschäftsführer, den Generalsekretär und die vier für den Vorstand von der Vertreterversammlung zu wählenden Beisitzer sind gesonderte Wahlgänge erforderlich.
- c) Die Vorsitzenden, sowie Generalsekretär und Bundesgeschäftsführer, werden mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die Stimmenmehrheit entscheidet.
- d) Der Schatzmeister sowie die Beisitzer für den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt.

V. Aufgaben und Tätigkeiten der Organe

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Verwaltung der Verbandseinrichtungen und des Verbandsvermögens (§ 2),

- b) Berufung bzw. Wahl der Referenten und Ressortleiter des Deutschen EC-Verbandes,
- c) Abschluss der Arbeitsverträge mit Bundesgeschäftsführer und Generalsekretär des Deutschen EC-Verbandes,
- d) Vorbereitung der Wahlen,
- e) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen,
- f) die Durchführung der Geschäfte des Deutschen EC-Verbandes im Rahmen der Richtlinien der Vertreterversammlung,
- g) die Entscheidungen und Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- h) Berufung von Beiräten, für die er eine eigene Ordnung festlegen kann. (Diese ist nicht Bestandteil der Satzung)
- i) Berufung der aej-Vertreter.

- (2) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zu Sitzungen zusammen. Vorstandssitzungen können auch auf digitalem, fernmündlichem oder schriftlichem Wege sowie als Kombination der vorgenannten Möglichkeiten in Form einer Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies verlangt wird:
- a) von dem Vorsitzenden im Einverständnis mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder
 - b) von 1/3 der Vorstandsmitglieder oder
 - c) auf Antrag zweier EC-Landesverbände oder
 - d) auf Antrag von mindestens 1/3 aller Vertreter der Mitglieder gemäß § 10 (3) d) und h)
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen.
- (4) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung sowie die durch die Vertreterversammlung berufenen Ausschüsse Ausführungsbestimmungen oder Geschäftsordnungen festlegen.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Generalsekretär und Bundesgeschäftsführer sind besondere Vertreter des Verbandes. Sie sind jeweils einzeln befugt, den Verband in allen laufenden Angelegenheiten, die die Arbeit des Verbandes mit sich bringt, zu vertreten.
- (8) Bundesgeschäftsführer und Generalsekretär bilden die Geschäftsführung des Deutschen EC-Verbandes. Die Geschäftsführung ist mit der Leitung des Deutschen EC-Verbandes beauftragt, sofern keine Rechte des Vorstandes berührt werden.

§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
- a) Festsetzung der geistlichen Richtlinien und Arbeitsweisen (vgl. § 2),
 - b) Genehmigung des Stellenplanes der Referenten,
 - c) Entgegennahme eines Berichtes über die Lage des Deutschen EC-Verbandes sowie Beratung und Beschlussfassung über zu treffende Maßnahmen, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist,
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, den der Geschäftsführer bzw. der Schatzmeister erteilt,
 - e) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer,

- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäfts- und Kassenführung. Der Vorstand ist bei seiner Entlastung nicht stimmberechtigt.
- g) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung gemäß § 10 und § 11, sowie der Kassenprüfer,
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 3, 4,6,
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 8,
- j) Satzungsbeschlüsse und Satzungsänderungen,
- k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- l) Verabschiedung des Budgets des Deutschen EC-Verbandes.

(2) Die Vertreterversammlung tritt zweimal im Kalenderjahr zusammen.

- a) Sie ist in Textform, z.B. per E-Mail, vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die eingebrachten Anträge sind in Textform begründet mit der Tagesordnung mitzuteilen.
- b) Anträge können bis 6 Wochen vor Beginn der Vertreterversammlung gestellt werden
 1. von jedem Mitglied der Vertreterversammlung,
 2. von den EC-Jugendarbeiten,
 3. der Referenten-AG (Zusammenschluss aller Referenten der Landesverbände und des Deutschen EC-Verbandes),
 4. in Ausnahmefällen auch aus der Mitte der Vertreterversammlung, wenn sie schriftlich vorliegen und 2/3 der anwesenden Mitglieder der Antragstellung zustimmen. (Dies gilt nicht bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen)
- c) Neben der Einladung und der Tagesordnung können den Mitgliedern der Vertreterversammlung ggfs. weitere Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugesandt oder zugänglich gemacht werden.
- d) Geleitet wird die Vertreterversammlung vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden können auch andere Vorstandsmitglieder mit der jeweiligen Leitung der Sitzung beauftragen.
- e) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei EC-Landesverbände oder 1/10 der angeschlossenen EC-Jugendarbeiten sie beim Vorstand beantragen oder wenn das Interesse des Deutschen EC-Verbandes es erfordert.

§ 15 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

VI. Kassenführung

§ 16 Verwendung der Mittel, Kassenführung

- (1) Die Mittel des Deutschen EC-Verbandes (Beiträge der Mitglieder sowie sonstige Gaben, ferner Überschüsse aus den unter § 2 angegebenen Unternehmungen, Vermögen, Einkünfte, Spenden usw.) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet oder zweckgebundenen Fonds zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) In der Jahresrechnung ist nachzuweisen, wie die Mittel verwendet worden sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Kassenführung des Deutschen EC-Verbandes sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die dem Vorstand und der Vertreterversammlung einen Bericht vorzulegen haben. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand kann die Bildung von Fonds für die Aufgaben des Deutschen EC-Verbandes im Rahmen seiner gemeinnützigen Zwecke beschließen. Die Verwendung dieses besonderen Zweckvermögens hat spätestens zehn Jahre nach Beginn der Bildung von Fonds derart zu erfolgen, dass entweder die Zinsen des Zweckvermögens oder das Zweckvermögen selbst Verwendung findet.
- (4) An das Vermögen des Deutschen EC-Verbandes können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Auch kann das Vermögen der Mitglieder nicht zur Deckung etwaiger Verbandsschulden in Anspruch genommen werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungen der EC-Landesverbände und der EC-Jugendarbeiten

- (1) Satzungen der EC-Landesverbände und EC-Jugendarbeiten dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (2) Die "Ordnung der EC-Jugendarbeiten" ist in der von der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes jeweils beschlossenen Fassung für die Mitglieder als verbindliche Musterordnung gültig.

§ 18 Aufwandsentschädigungen

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Vertreterversammlung, Mitglieder der Beiräte und Arbeitsgruppen oder andere auf Veranlassung der Gremien des Verbandes für diesen tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer Vereinbarungen oder Regelungen anderweitig getragen oder ersetzt werden. Die Aufwendungen werden nach den Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

§ 19 Satzungsänderung, Auflösung

Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zweckes des Deutschen EC-Verbandes kann von der Vertreterversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Deutschen EC-Verbandes kann von der Vertreterversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen EC-Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.